STADT FRIEDRICHSHAFEN **Sitzungsvorlage** **Drucksache-Nr. 2025 / V 00238**	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, STP
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung Aktenzeichen: II-32 BSO-FW	10.11.2025, Unterschrift:

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):

☒ BM Stauber	_____	☐ EBM Müller	_____
☐ BM Hein	_____	☒ OB Blümcke	_____

Betreff: Kostenersatzsatzung der Feuerwehr Friedrichshafen

Anlage(n): Anlage 1: Änderungssatzung
Anlage 2: Kalkulation nicht genormte Feuerwehrfahrzeuge und -geräte
Anlage 3: Synopse

Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens **3 Arbeitstage** vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.

☐ **MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)**	☐ **.pdf-, htm-Dateien**	☐ **DVD**

Referent und Zeitdauer: Schraitle, Hans-Jörg | Engesser, Felix | 20 Min.

Gremium:	**Datum:**	**Zuständigkeit:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Finanz- und Verwaltungsausschuss	01.12.2025	Beschluss	öffentlich
Gemeinderat	08.12.2025	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ☒ ja ☐ nein

Kosten:	☐ einmaliger Aufwand (konsumtiv)		Betrag:	EUR
	☐ einmalige Auszahlung (investiv)		Betrag:	EUR
	☐ jährlicher Folgeaufwand:	Personalkosten	Betrag:	EUR
		Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse bzw. Beiträge:	☐ einmalige Einzahlung		Betrag:	EUR
	☒ laufende Einzahlungen		Betrag:	40.000 EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

☐ Stadt	☐ Ergebnis-HH	☐ Finanz-HH	Kontierungen:
☐ Stiftung	☐ Ergebnis-HH	☐ Finanz-HH	Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr:	EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:	EUR
Noch bereitzustellen:	EUR
Deckungsvorschlag:	EUR

FN!-CHECK wurde durchgeführt:

☐ ja (der FN!-Check liegt der DS als Anlage bei)
Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

☐ nein
Begründung:

☒ Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog

KLIMAWIRKUNG wurde geprüft:

☐ ja (der Klima-Check liegt der DS als Anlage bei):
Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

☐ nein
Begründung:

☒ Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog bzw. FN!-Check

Beschlussantrag:

Die als Anlage 1 aufgeführte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Friedrichshafen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung-FwKS) vom 24.10.2017 sowie die Anlage zu § 5 Absatz 1 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 beschlossen.

Begründung:

1.) Ausgangssituation:

Mit der Novellierung des Feuerwehrgesetzes Baden- Württemberg im Jahr 2015 wurde der § 34 „Kostenersatz“ eine Gemeindefeuerwehr vollumfänglich neu beschrieben und bis dato geltende Kostensätze außer Kraft gesetzt.

Auf Grundlage dieser Novellierung ist die Kostenersatzsatzung der Feuerwehr Friedrichshafen im Jahr 2017 in Gänze neu kalkuliert sowie in den darauffolgenden Jahren regelmäßig fortgeschrieben worden.

- 2017 Neue Kostenersatzregelung
- 2020 Fortschreibung von Fahrzeugkosten mit Hinblick auf diverse Neubeschaffungen
- 2023 Ergänzung und Aktualisierung von Fahrzeug- und Personalkosten

Für eine zeitgemäße, begründete aber vor allem rechtmäßige Kostenersatzsatzung, empfiehlt die Gemeindeprüfanstalt (GPA) eine fortlaufende Überprüfung und ggf. Neukalkulation der Kosten in regelmäßigen Abständen.

2.) Rechtsgrundlage

Ein Großteil der Einsätze der Feuerwehr sind im Hinblick auf das Feuerwehrgesetz § 2 Abs. 1 (Pflichtaufgaben) unentgeltlich außer es muss nach § 34 Abs. 1 Satz 2 FWG Baden-Württemberg Kostenersatz verlangt werden. Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 (Kann-Aufgaben) ist der Kostenersatz in § 34 Abs. 2 geregelt.

Einen Sonderfall stellen die Überlandhilfeeinsätze innerhalb des Bodenseekreises dar, hierzu haben die Städte und Gemeinden des Bodenseekreises eine Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit bezüglich der gegenseitigen Abrechnung von Feuerwehreinsätzen geschlossen. Seit dem 01.01.2020 wird nach den kommunalen Regelungen für Kostenersätze aufgrund der geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abgerechnet.

3.) Satzungsänderung

a) Seit der letzten Satzungsänderung wurden die neu beschafften, nicht normierten Fahrzeuge der Feuerwehr Friedrichshafen kalkuliert und in die aktuelle Satzungsänderung aufgenommen.

b) Des Weiteren werden die normierten Fahrzeuge landesweit einheitlich nach der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFW) des Innenministeriums abgerechnet, für diese Fahrzeuge bedarf es folglich keiner Kostenkalkulation.

c) Eine Neukalkulation des ehrenamtlichen Stundensatzes erfolgt in Verbindung mit der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Friedrichshafen und wird voraussichtlich für das kommende Jahr 2026 angestrebt. Hierbei wird eine innerhalb des Landkreises für alle Gemeinden einheitliche Festlegung der ehrenamtlichen Entschädigung, so wie bisher auch praktiziert, verfolgt. Eine Änderung der Entschädigung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger hat dann auch eine Neukalkulation der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung zur Folge. Im Zuge der Neukalkulation der ehrenamtlichen Entschädigungen werden dann auch die Stundensätze der hauptamtlichen Einsatzkräfte anhand der Personalkosten der Stadt Friedrichshafen in Verbindung mit den aktuell geltenden Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) neu kalkuliert, so dass die gesamten Personalkosten gesamtheitlich voraussichtlich im Jahr 2026 neu festgelegt werden

d) Des Weiteren wurde in der Satzungsänderung § 5 Absatz 8 herausgenommen. Der Passus wurde bei der letzten Satzungsänderung eingefügt, um der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz gerecht zu werden, die seit dem 01.01.2023 bei der Stadt Friedrichshafen angewandt bzw. umgesetzt werden.

e) Mit Rundschreiben R 45151 des Städtetags Baden-Württemberg wurde auf das Rundschreiben des Deutschen Städtetags (DST) X 2089 vom 09. Juli 2025 zur Geltung der Preisangabenverordnung (PAngV) für kommunale Gebührensatzungen bzw. privatrechtlichen Entgelten hingewiesen.
Darin wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Formulierung nicht ausreichend ist und

künftig der jeweilige Nettogebührensatz und Bruttogebührensatz ausgewiesen werden müssen.
Hinweis: Hoheitliche Tätigkeiten, die keiner unternehmerischen Tätigkeit unterliegen, sind von der Abrechnung der Bruttobeträge ausgenommen. Die Abrechnung erfolgt weiterhin in Höhe der ausgewiesenen Nettobeträge.

4.) Kalkulation der Fahrzeugkosten für nicht normierte Fahrzeuge:

Alle weiteren Fahrzeuge, außerhalb der VOKeFw wurden im Kostenverzeichnis abgebildet und gemäß den rechtlichen Vorgaben aus dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg neu kalkuliert. Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge, die nicht normiert sind, fallen somit nicht unter § 1 Abs. 1 oder § 1 Abs. 2 VOKeFW. Diese sind nach Maßgabe des § 34 Abs. 7 FwG zu kalkulieren. Darin ist die genaue Kalkulationsformel beschrieben. Die Berechnungsmethode basiert auf den tatsächlichen Anschaffungskosten des Feuerwehrfahrzeugs. Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden, die Anschaffungskosten sind dabei um die Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50% zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind jährlich 80 Einsatzstunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittsätze festgesetzt werden. Unter die Rubrik Feuerwehrfahrzeuge fallen auch nicht selbstfahrende Geräte, wie Abrollbehälter, Feuerwehranhänger, sowie Feuerwehrboote.

Rechenbeispiel nach Rechengrundlage § 34 (7) FwG:

Fahrzeugtyp	Kleinlöschfahrzeug
Fahrzeugbezeichnung	KLF
Funkrufnamen	1/49-1
Abteilung	Friedrichshafen
Kaufpreis	69.781,60 €
Zuwendung ZFEU	
Kaufpreis ohne ZFEU	69.781,60 €
Davon 10%	6.978,16 €
Davon 50% öff. Interesse.	3.489,08 €
Verteilt auf 80 Einsatz Std.	43,61 €
Kostensatz / Std:	43,61 €

5.) Finanzielle Auswirkungen:

Die Anzahl kostenpflichtiger Einsätze ist von der Feuerwehr naturgemäß nicht beeinflussbar und kann daher starken Schwankungen unterliegen. Durch die Neukalkulation und die landesweite Erhöhung der Kostenersätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge ergeben sich voraussichtlich Mehreinnahmen in Höhe von 40.000 Euro.

6.) **Inkrafttreten:**

Die Satzungsänderung soll zum 01.01.2026 in Kraft treten.